

# CAMPINGPLATZORDNUNG

## Freibad und Campingplatz am Flötenteich

### 1. ÖFFNUNGSZEITEN:

Der Campingplatz ist vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres geöffnet. Aktuelle Saisonöffnungszeiten finden Sie im Schaukasten oder auf unserer Homepage [www.camping-oldenburg.de](http://www.camping-oldenburg.de). In der übrigen Zeit bleibt die Nutzung ausschließlich den Winterstellplätzen vorbehalten. Das angrenzende Freibad steht den Campingplatznutzern innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es gilt die Haus- und Badeordnung des Freibades.

### 2. HAUSRECHT:

- Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Verwaltungspersonals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Reisemobilien und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- Das Verwaltungspersonal ist berechtigt, gegenüber Störern sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen.
- Falls den Anordnungen des Verwaltungspersonals nicht Folge geleistet wird, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei. Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen vorbehalten.
- Auf dem Campingplatz und vom Campingplatz aus sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.

### 3. MINDERJÄHRIGE / JUGENDLICHE:

- Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern) oder von einer beauftragten volljährigen Person (Eltern-Großeltern- oder Pflegeeltern) zu beaufsichtigen.
- Falls die Erziehungsberechtigten nur vorübergehend stundenweise den Campingplatz verlassen, dürfen die minderjährigen Personen bis auf weiteres auf dem Campingplatz verbleiben. Dasselbe gilt, wenn die Erziehungsberechtigten vorzeitig abreisen, aber rechtzeitig vorher eine volljährige Person (Eltern-, Großeltern-, Pflegeeltern) mit der ständigen Aufsicht beauftragen und dem Verwaltungspersonal ihre vorzeitige Abreise bekannt gegeben haben, die von ihnen bestimmte Aufsichtsperson namentlich unter Hinterlegung deren Telefonnummer in der Rezeption benannt und vollständige Kostenübernahme hinsichtlich der weiter anfallenden Campingkosten zugesagt haben.
- Jugendliche legen bitte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor.

### 4. VERBOT VON WAFFEN:

- Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.
- Gefährliche Gegenstände werden vom Verwaltungspersonal sichergestellt und der Polizei zur Verwahrung übergeben.

### 5. VERFOLGUNG VON STRAFTATEN:

- Auf dem Campingplatz begangene strafbare Handlungen werden unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht.
- Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt auf dem gesamten Campingplatz.
- Der Handel, der Besitz sowie der Konsum von Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmitteln oder betäubungs- bzw. rauschmittellähnlichen Stoffen ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.

### 6. FAHRZEUGVERKEHR:

- Auf dem gesamten Campingplatzgelände sowie auf dem Besucher-Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog. Fahrzeug jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Stellplätzen bewegt werden. Fahrrad- und Tretrollerfahren ist gleichfalls nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- Zufahrt haben generell nur Fahrzeuge von gemeldeten Campinggästen. Das Parken von Besucher-PKW's auf dem Campingplatz und auf dem Vorplatz ist untersagt.
- Die Benutzung von Fahrrädern ist auf dem Freibadgelände untersagt. Die Benutzung von Skateboards ist auf den Campingplatzstraßen und -wegen sowie auf dem Freibadgelände nicht gestattet.
- Auf dem gesamten Campinggelände haben Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugen jeglicher Art. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Campinggelände nur von Personen, die die hierfür erforderliche amtliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung besitzen, gefahren werden. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten. Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzgeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt.
- An Engstellen und unübersichtlichen Stellen haben sich die Fahrzeugführer notfalls von einer sachkundigen Person einweisen zu lassen. Beim Rückwärtsfahren von Gespannen, Wohnmobilen und dergleichen ist der rückwärtige Fahrbereich durch eine sachkundige Person abzusichern. Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist.
- Sachbeschädigungen von Campingplatzeinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Verwaltungspersonal zu melden.

### 7. SPIELPLATZ:

- Der Kinderspielplatz auf dem Freibadgelände ist Kindern bis zu 14 Jahren für ein ungestörtes, kindgerechtes Spielen vorbehalten.
- Personen über 14 Jahre ist der Aufenthalt auf diesem Spielplatz nur gestattet, soweit es sich um die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder Aufsichtführende Personen von spielenden Kindern handelt. Kindern bis zu 7 Jahren sind während ihres Aufenthalts auf dem Spielplatz ständig zu beaufsichtigen.

### 8. NOTFÄLLE – NOTRUFNUMMERN – MISSBRAUCH:

- In Notfällen sind erreichbar
  - das Verwaltungspersonal des Campingplatzes innerhalb der Öffnungszeiten,
  - die Feuerwehr unter der Rufnummer 112
  - die Polizei unter der Rufnummer 110
  - den Rettungswagen unter der Rufnummer 112
- Der Missbrauch von Notrufen ist strafbar und wird strafrechtlich verfolgt.
- Ein Erste-Hilfe-Kasten steht in der Rezeption und in der Campingküche für notwendige Erste-Hilfe-Leistungen bereit.
- Diensthabende Ärzte und Apotheken können unter der Rufnummer 116 177 erfragt werden.
- Praktizierende Tierärzte sind im örtlichen Telefonbuch aufgelistet.

### 9. ANMELDUNG – ZUTRITT – ABMELDUNG:

- Bei seiner Ankunft muss sich der Campinggast bzw. Besucher vor Betreten des Campinggeländes an der Rezeption des Campingplatzes unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises anmelden.
- Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes ist befugt, die Ausweispapiere eines jeden Campinggastes oder Besuchers in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen Daten zur Registrierung aufzunehmen. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht, jedoch können Daten im erforderlichen Umfang an Behörden oder kommunale Stellen weitergegeben werden.
- Für Tagesbesucher gelten die vorstehenden Anmeldebestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass Tagesbesucher die Besuchergebühren sofort bei ihrer Ankunft entrichten müssen.
- Der Zutritt zum Campingplatz ist erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung gestattet.
- Bei der Abreise vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes muss sich der Campinggast an der Rezeption abmelden. In der Vor- und Nachsaison kann der beim Campingort aufgestellte Quick-Check-Out Kasten für eine frühzeitige Abreise in Anspruch genommen werden. Für die Herausgabe von Transponder und Schlüssel wird eine Pfandgebühr von 20,00 € erhoben. Diese ist direkt bei der Anmeldung zu entrichten. Nach Rückgabe des Transponders oder Schlüssel wird Ihnen das Pfand wieder ausbezahlt. (Quick-Check-Out per Überweisung). Maximal vier Wochen ab Abreisetag erstatten wir die Pfand-Leihgabe. Später abgegebene Transponder werden nicht akzeptiert und ausbezahlt.
- Nach dem Betreten, Befahren oder Verlassen des Campingplatzes ist das Personen- und Haupttor stets wieder zu verschließen. Dies gilt auch für die Türen der Koch-, Sanitär- und Toilettenanlagen.

### 10. STANDPLATZUEWEISUNG – STANDPLATZNUTZUNG:

- Die zugewiesenen Standplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten. Ein Standplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Verwaltungspersonal zulässig.
- Die Fahrzeuge der Standplatznutzer sind ausschließlich auf dem angemieteten Standplatz abzustellen.
- Auf den Standplätzen ist das Aufstellen von Stangen und Rohren mit einer Länge von mehr als 3 Metern zur Befestigung oder Anbringung von Satellitenschüsseln, Bewegungsmeldern, Alarmanlagen, Fahnen usw. nur nach Genehmigung zulässig. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Befestigungsstangen und -Rohre sind sturmicher abzuspinnen und vom Standplatznutzer regelmäßig auf ihre Stand- und Bruchschicherheit hin zu überprüfen.
- Befüllte Gasflaschen sind unter Verschluss zu halten und feuersicher zu lagern.
- Das Umgrenzen der Standplätze mittels Gräben, Einfriedungen, Seilen oder auf sonstige Weise ist nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpföcke, Zeltschnüre oder andere Gegenstände gefährdet wird.
- Spannleinen, Seile, Schnüre oder dergleichen dürfen nur dann zwischen Bäumen, Stangen oder sonstigen Befestigungspunkten angebracht werden, wenn über die gesamte Länge auch im belasteten Zustand eine Höhe von mindestens 1,80 m über Boden eingehalten wird.
- Nägel, Schrauben, Befestigungshaken, Drahtschlingen, Kabelbinder oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen an Bäumen, Hecken oder Sträuchern nicht angebracht werden.
- In den Abflüssen der Wasserstellen darf nur Brauch- sowie Schmutzwasser entleert werden. Verboten ist die Entleerung von Chemietoiletten. Chemietoiletten dürfen nur in der hierfür eigens eingerichteten speziellen Entleerungsstelle bei der Fäkalienstation unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entsorgt werden.
- Aus Sicherheitsgründen muss die Stromsäule stets mit einem Vorhängeschloss gesichert sein. Bei der Anmeldung an der Rezeption erhalten Sie nach Bezahlung der Stromgebühren hierfür eine Freigabe.
- Die Campinggäste haben die von ihnen genutzten Standplätze und Wasserstellen während ihres Aufenthaltes in ordentlichem Zustand zu halten und bei ihrer Abreise sauber zu verlassen. Die Standplätze sind am Tag der Abreise bis spätestens 11.00 Uhr zu verlassen.
- Die Stellfläche hat eine Größe von ca. 100 m<sup>2</sup> zur Aufstellung eines Caravans bzw. Wohnmobils und zum Parken des PKW's. Der Wohnwagen hat so zu stehen, dass die Deichsel zum Weg zeigt.
- Das Betreiben eines Gewerbes auf dem Campingplatz ist nicht erlaubt. Ebenso das Hausieren und die Durchführung von Webeveranstaltungen.

### 11. KOCH-, SANITÄR- UND TOILETTENANLAGEN:

- Das Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Kinder unter 7 Jahren sollten nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Sanitäreinrichtungen benutzen.
- In den gesamten Gebäuden gilt absolutes Rauchverbot. Glasflaschen, Gläser und andere gefährliche Gegenstände sind im Sanitärbereich verboten. Die technischen Einrichtungen (Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) sind pfleglich zu behandeln. Bei Störungen sollte umgehend das Verwaltungspersonal verständigt werden. Die Sanitäreinrichtungen dürfen nur von Campinggästen und deren Besuchern benutzt werden. Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen.
- Aus Gründen der Hygiene sind Tiere in der Campingküche und der Sanitäranlage nicht erlaubt

### 12. ORDNUNG UND SAUBERKEIT:

- Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes.
- Alle Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind schonend zu behandeln.
- Das Abreißen oder Beschädigen von Ästen, Zweigen, und dergleichen von Bäumen, Hecken, und anderen Gehölzen oder Pflanzen ist verboten.
- Das Überklettern des Umgrenzungszaunes des Campingplatzes ist verboten.
- Ebenso ist das Klettern auf Bäumen und Fahnenmasten verboten.
- Der Schilfgürtel im Seeuferbereich vom angrenzenden Flötenteich darf nicht betreten, nicht befahren und nicht beschädigt werden.

### 13. PLATZRUHE:

- Platzruhe ist täglich von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während der Platzruhe sind laute und störende Aktivitäten zu unterlassen.
- In der Zeit von 22-7 Uhr ist jeglicher Kraftfahrzeugverkehr auf dem Campinggelände verboten.
- Radio- und Fernsehgeräte, CD- sowie MP3-Player oder ähnliche Geräte dürfen nur in Zeltlautstärke betrieben werden.
- Bei groben sowie wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Platzruhe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Verwaltungspersonal einen sofortigen Platzverweis erteilen.

### 14. VERMEIDBARER LÄRM:

- Auch tagsüber ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.
- Stromaggregate, Generatoren oder ähnliche Geräte dürfen nicht betrieben werden.
- Die für den ordnungsgemäßen Campingbetrieb notwendigen Arbeiten (Platzpflege-, Rasenmäharbeiten und dergleichen) werden mit Ausnahme von dringenden, unaufschiebbaren Maßnahmen unter bestmöglicher Rücksichtnahme auf die Erholungsbelange der Campinggäste durchgeführt.

### 15. ABFALLBESEITIGUNG – MÜLLTRENNUNG:

- Jeder Campinggast trägt für die Beseitigung/Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung.
- Der während des Campingaufenthalts anfallende Abfall ist in den Entsorgungsbehältnissen im Containerbereich beim Eingang zu entsorgen.
- Spermüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden. Die Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH behält sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- Chemiehaltige Abwässer, Chemietoiletten und dergleichen dürfen nur in der hierfür eingerichteten Fäkalienstation entsorgt werden.
- Für die Entleerung der Abwasserbehälter von Wohnmobilen und Wohnwagen steht die anfahrbare Entsorgungsstelle bei der Fäkalienstation zur Verfügung. Eine Entleerung ist in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nicht zulässig.
- Eine Entleerung der Abwasserbehälter in die Brunnenabflüsse oder eine anderweitige Entsorgung ist verboten.

### 16. FEUERSTELLEN – GRILLEN:

- Offene Feuerstellen sind auf dem gesamten Campinggelände verboten.
- Grillen ist nur unter ständiger Aufsicht mindestens einer erwachsenen Person erlaubt. Das Grillheizmaterial muss spätestens um 22.00 Uhr vollständig und dauerhaft abgelöscht sein. Die Benutzung von Brandbeschleunigern jeglicher Art ist ausnahmslos (insbesondere auch beim Grillen) verboten.
- Das Entzünden von Leuchtraketen, Leuchtmunition, Feuerwerkskörpern und dergleichen ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.

### 17. BRANDBEKÄMPFUNGSEINRICHTUNGEN:

- Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend beim Verwaltungspersonal zu melden.
- Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) vom Verursacher zu tragen.
- Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher.
- Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und das Verwaltungspersonal zu verständigen.

### 18. TIERHALTUNG:

- Der Zugang zum Freibad mit Hunden ist nicht gestattet. Bei Verstößen hiergegen behält sich die Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH die Erteilung eines sofortigen Platzverweises vor.
- Tierhalter sowie Tieraufseher haben stets dafür Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt oder gefährdet werden. Hunde aller Größenordnungen sind ständig angeleint zu halten. Hunde müssen außerhalb des Campingplatzes ausgeführt werden. Für die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung der Notdurft in Abfallbehältern ist der Tierbesitzer verpflichtet. Entsorgungsbeutel finden Sie kostenlos an der Fäkalienstation.
- Zur Vermeidung von Verunreinigungen ist das Füttern von Wasservögeln (Enten, Schwäne u. dgl.) auf dem gesamten Campingplatz einschließlich des Freibades nicht gestattet.

### 19. GASPRÜFUNG:

Fahrzeuge mit einer eingebauten Flüssiggasanlage müssen die Prüfung laut DVGW Arbeitsblatt G 607 erfüllen und von einem Sachkundigen geprüft sein. Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen dem Verwaltungspersonal vorzulegen.

### 20. Inkrafttreten:

Diese Campingplatzordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Es gilt die Allgemeine Haus- und Badeordnung für das Freibad am Flötenteich Mühlenhofsweg 80, 26125 Oldenburg, der Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH.

  
Jens Hackbart  
Geschäftsführung